

## [FR] Leistungsschutzrechte: erster Erfolg der Verlage gegen Google vor der Wettbewerbsbehörde

IRIS 2020-5:1/3

Amélie Blocman Légipresse

Mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 24. Juli 2019 zur Schaffung eines Leistungsschutzrechts zugunsten von Nachrichtenagenturen und Presseverlagen war Frankreich das erste Land, das die europäische Urheberrechtsrichtlinie in Bezug auf Leistungsschutzrechte umgesetzt hat. Laut Gesetz kann die Anzeige von Auszügen (sogenannte Snippets) von Artikeln durch eine Suchmaschine nun zur Aushandlung kostenpflichtiger Lizenzverträge mit Verlagen führen, wenn statt der Artikel deren Auszüge gelesen werden (siehe IRIS 2019-9:1/17).

Am 24. Oktober 2019, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen, kündigte das Unternehmen Google jedoch an, dass es "Änderungen an der Art und Weise vornehmen wird, wie die Nachrichtenergebnisse in der Suchmaschine erscheinen". Der amerikanische Internetkonzern beschloss einseitig, Auszüge aus Artikeln, Fotografien und Videos in seinen verschiedenen Diensten nicht mehr zu zeigen, es sei denn, die Verleger stimmen einer kostenfreien Verwendung durch Google zu. In der Praxis erteilte daher die überwiegende Mehrheit der Presseverlage Google kostenlose Lizenzen für die Nutzung und Anzeige ihrer geschützten Inhalte, ohne hierüber verhandelt oder eine Vergütung von Google erhalten zu haben. Mit den Lizenzen, die Google von den Verlagen und Nachrichtenagenturen erteilt wurden, kann das Unternehmen zudem mehr Inhalte anzeigen, als vor Inkrafttreten des Gesetzes zu den Leistungsschutzrechten.

Mitte November legten Vertreter einer sehr großen Zahl von Presseverlegern sowie die Agentur France-Presse bei der Wettbewerbsbehörde Beschwerde gegen die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes ein, die ihrer Ansicht nach gemäß den Artikeln L. 420-2 des Code de commerce (Handelsgesetzbuch) und 102 AEUV einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung sowie der wirtschaftlichen Abhängigkeit darstellen. Parallel zu ihrem Antrag auf Entscheidung in der Sache forderten sie Sicherungsmaßnahmen, um Google dazu zu verpflichten, gutgläubige Verhandlungen mit ihnen aufzunehmen.

In ihrer Entscheidung vom 9. April 2020 erklärt die Wettbewerbsbehörde, zum Zeitpunkt der Untersuchung sei davon auszugehen, dass Google eine beherrschende Stellung auf dem französischen Markt für allgemeine Suchdienste einnehme. Der Marktanteil des Unternehmens habe gemessen an der monatlichen Anzahl der Anfragen Ende 2019 bei rund 90 % gelegen. Darüber



hinaus ist die Behörde der Auffassung, dass Google seine marktbeherrschende Stellung missbraucht haben könnte, um das Gesetz Leistungsschutzrechte zu umgehen, da das Unternehmen (i) die den Verlegern und Nachrichtenagenturen eingeräumte Möglichkeit, kostenlose Lizenzen zu erteilen, dazu ausgenutzt habe, systematisch und ohne Verhandlungsmöglichkeit einen Grundsatz der Unentgeltlichkeit für die Anzeige geschützter Inhalte auf seinen Diensten durchzusetzen, (ii) sich geweigert habe, die für die Festlegung der Vergütung erforderlichen Informationen bereitzustellen und (iii) die Titel der Artikel in ihrer Gesamtheit übernommen habe, davon ausgehend, dass diese grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Leistungsschutzrechte fielen.

Unter diesen Umständen, so die Wettbewerbsbehörde, befänden sich Verleger und Nachrichtenagenturen in einer Situation, in der sie keine andere Wahl hätten, als sich der Anzeigepolitik von Google zu beugen, und dies ohne jede finanzielle Entschädigung.

Die Behörde stellt daher fest, dass das Verhalten von Google eine unmittelbare und schwerwiegende Beeinträchtigung des Pressesektors darstellt. Sie ordnet Sicherungsmaßnahmen an, die es Verlegern und Nachrichtenagenturen ermöglichen, auf eigenen Wunsch gutgläubige Verhandlungen mit Google aufzunehmen, um sowohl die Bedingungen für die Übernahme und Anzeige ihrer geschützten Inhalte als auch für die damit möglicherweise verbundene Vergütung zu erörtern. Diese Verhandlungen müssen innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach der Anfrage des Verlegers oder Nachrichtenagentur stattfinden und mit Blick auf die Vergütung den Zeitraum ab dem 24. Oktober 2019 umfassen. Besagte Sicherungsmaßnahmen sollen solange in Kraft bleiben, bis die Behörde ihre Entscheidung in der Sache veröffentlicht. Bis dahin muss Google der Wettbewerbsbehörde regelmäßig Berichte über die Umsetzung der Entscheidung vorlegen.

Décision 20-MC-01 du 09 avril 2020 relative à des demandes de mesures conservatoires présentées par le Syndicat des éditeurs de la presse magazine, l'Alliance de la presse d'information générale e.a. et l'Agence France-Presse

https://www.autoritedelaconcurrence.fr/sites/default/files/integral\_texts/2020-04/20mc01.pdf

Beschluss 20-MC-01 vom 9. April 2020 betreffend Anträge auf Sicherungsmaßnahmen, die von der Gewerkschaft Syndicat des éditeurs de la presse magazine, dem Verband Alliance de la presse d'information générale und anderen sowie der Agentur France-Presse eingereicht wurden



 $\frac{https://www.autoritedelaconcurrence.fr/sites/default/files/integral\_texts/2020-04/20mc01.pdf}{}$ 

